

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0087/10	20.04.2010
zum/zur		
F0056/10		
Bezeichnung		
Vergabekriterien für Magdeburg-Pass		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.05.2010	
Stadtrat	27.05.2010	

Beim BaföG handelt es sich um eine Sozialleistung im Sinne des Sozialgesetzbuches (§ 68 Nr. 1 SGB II). Weshalb liegt hinsichtlich der Vergabe des Magdeburg-Passes eine ungleiche Behandlung vor?

Der Magdeburg-Pass wird den Empfängern von Hilfen zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe, von Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach Einführung des SGB II den Leistungsempfängern zuteil. Ebenso können Bewohner und Bewohnerinnen der Behinderten- und Pflegeheime den Pass erhalten (das Leistungsspektrum dieser Gesetze erfasst Studenten grundsätzlich nicht).

Mit dem Pass sind bestimmte Vergünstigungen zu erlangen, sofern nicht bereits Ermäßigungen auf anderer Grundlage in Anspruch genommen werden können.

Der Magdeburg-Pass ist ein Instrument der Teilhabe für die Menschen, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhalten.

BaföG – die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz - ist besonderer Bestandteil des SGB I im § 68. BaföG ist somit soziale Leistung auf eigener Rechtsgrundlage und mit eigener Zielsetzung. Es dient der Erhöhung der Chancengleichheit im Bildungswesen sowie der Mobilisierung von Bildungsreserven in den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten. Zielgruppe sind Schüler und Studenten.

Leistungen nach dem SGB II sind nachrangig und bis auf Härtefälle für Studenten nicht zu gewähren. Mithin unterscheiden sich die Zielrichtungen der sozialen Leistungen. Zusätzlich erhalten Studierende auf der Grundlage des Studentenausweises Vergünstigungen, die entweder deckungsgleich oder sogar weitreichender sind, als die Möglichkeiten aus dem Magdeburg-Pass. So ist die Nutzung des ÖPNV auf der Basis des Semestertickets möglich, dessen Bezahlung (23€) im Rahmen der Semestergebühren abgewickelt wird. Ausnahme bildet die Inanspruchnahme der Magdeburger Tafel.

Mithin liegt keine Ungleichbehandlung vor.

Brüning

